

ERHEBUNG ÜBER INNOVATION IN DEN UNTERNEHMEN – JAHRE 2022-2024

LEITFADEN ZUM AUSFÜLLEN DES FRAGEBOGENS

Die Istat-Erhebung über Innovation in den Unternehmen – koordiniert auf europäischer Ebene mit der *Community Innovation Survey* (CIS) – zielt darauf ab, Informationen über Strategien und innovative Aktivitäten von Unternehmen im Industrie- und Dienstleistungssektor in Hinblick auf den Dreijahreszeitraum 2022–2024 zu sammeln.

Die Erhebung ist vom Gesamtstaatlichen Statistikprogramm (IST-00066) vorgesehen und wird durch die Verordnung (EG) Nr. 2152/2019 geregelt, die die Verpflichtung für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union festlegt.

Die Ergebnisse der Erhebung werden von der Europäischen Kommission genutzt, um das Innovations- und Wettbewerbsniveau zu überwachen und Wissenschafts- und Technologieindikatoren zu entwickeln, die im *European Innovation Scoreboard* verwendet werden.

INHALT DES FRAGEBOGENS

Der Fragebogen gliedert sich in vier Abschnitte.

Der erste Abschnitt zielt darauf ab, Informationen über Geschäftsstrategien, über Tätigkeiten der Anpassung bei der Umsetzung von Produkten und Dienstleistungen, über Rechte an geistigem Eigentum, über den Erwerb von Technologien sowie über die Bedeutung bestimmter Faktoren im Zusammenhang mit dem Referenzmarkt zu erheben.

Der zweite Abschnitt – **Innovation** – zielt ausschließlich darauf ab, Informationen über die Innovationsaktivitäten von Unternehmen zu erfassen. Insbesondere sollen Informationen über die Arten von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen, die das Unternehmen in den drei Bezugsjahren eingeführt hat, über den Umsatzanteil, der dem Verkauf von Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen entspricht, über die Methoden der Innovationsentwicklung, über die durchgeführten Tätigkeiten und Ausgaben für Innovationen, über die Zusammenarbeit mit anderen Subjekten sowie über die Faktoren, welche die Einleitung oder Durchführung von Innovationstätigkeiten behindert haben, gewonnen werden.

Der dritte Abschnitt zielt darauf ab, Informationen über die insgesamt beantragten und erhaltenen öffentlichen Finanzmittel und Steueranreize bzw. die spezifischen Finanzmittel und Steueranreize für F&E und Innovation zu sammeln.

Der vierte Abschnitt befasst sich mit der Vertiefung anderer Faktoren und Maßnahmen, die das Leben des Unternehmens im Zusammenhang mit Innovation geprägt haben: Dazu gehören Faktoren, die mit dem Klimawandel, dem Erwerb von Technologien und mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens zusammenhängen. Im Vergleich zu früheren Ausgaben wurde eine neue Frage zur Resilienz hinzugefügt. Die Unternehmen waren in den letzten Jahren verschiedenen „Stressfaktoren“ ausgesetzt: Daraus hat sich im Laufe der Zeit ein politisches Interesse an diesem Thema entwickelt, insbesondere hinsichtlich der Art, wie Unternehmen bestimmte Stressfaktoren, die für ihre wirtschaftliche Tätigkeit von Bedeutung sind, wahrnehmen.

Im fünften Abschnitt sollen die innovativen Maßnahmen ermittelt werden, die das Unternehmen im Bezugszeitraum im Bereich der Umweltauswirkungen durchgeführt hat.

Der sechste Abschnitt – **Sonstige Informationen über das Unternehmen** – dient der Erhebung allgemeiner Informationen. Im Einzelnen werden Informationen über den Gesamtumsatz und den Anteil, der sich aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen im Ausland ergibt, über die Gesamtzahl der Beschäftigten und über diejenigen, die ein Universitätsdiplom oder einen Laureatsabschluss haben, sowie über die Zugehörigkeit zu einem Konzern angefordert.

Der letzte Abschnitt enthält schließlich einige Informationen zum Ausfüllen des Fragebogens.

VON DER ERHEBUNG BETROFFENE UNTERNEHMEN

Von der Erhebung sind alle Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Unter Unternehmen wird jedes Subjekt verstanden, das Tätigkeiten in den folgenden **Sektoren** ausübt:

- Bergbau;
- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren;
- Energieversorgung;
- Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen;
- Baugewerbe/Bau;
- Groß- und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen und Krafträdern;
- Verkehr und Lagerung;
- Information und Kommunikation;
- Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen;
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (Unternehmensführung und Unternehmensberatung; Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchungen; Forschung und Entwicklung; Werbung und Marktforschung; sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten).

Als **Unternehmen** wird eine rechtlich-wirtschaftliche Einheit bezeichnet, die marktbestimmte Güter und Dienstleistungen produziert und aufgrund von geltenden Gesetzen oder aufgrund ihrer Satzung die erwirtschafteten Gewinne an die (privaten oder öffentlichen) Eigentümer ausbezahlen kann. Verantwortlich für das Unternehmen sind eine oder mehrere natürliche Personen, einzeln oder gemeinsam, oder eine oder mehrere juristische Personen. Zu den Unternehmen gehören Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Sonderbetriebe von Gemeinden, Provinzen oder Regionen. Als Unternehmen gelten auch Selbstständige und Freiberufler. Als **aktiv** wird ein Unternehmen bezeichnet, wenn es im Bezugsjahr mindestens sechs Monate lang eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt hat.

WER SOLLTE DEN FRAGEBOGEN AUSFÜLLEN?

Der Fragebogen – insbesondere die Abschnitte 1 und 2 – sollte von der für die Innovationsaktivitäten des Unternehmens zuständigen Abteilung oder von einer Person ausgefüllt werden, die mit den Innovationsstrategien und -prozessen des Unternehmens vertraut ist.

In den Abschnitten 2 und 6 werden Verwaltungs-/Buchhaltungsdaten erfasst.

BEZUGSZEITRAUM DER ANGEFORDERTEN DATEN

Die angeforderten Informationen beziehen sich vorwiegend auf den Dreijahreszeitraum 2022-2024. In einigen Fällen werden spezifische Daten für das Jahr 2024 (Fragen 2.3, 2.8, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5) und für das Jahr 2022 (Fragen 6.1 und 6.3) erfasst.

HINWEISE FÜR DAS AUSFÜLLEN DES FRAGEBOGENS

Währungseinheit – (Fragen 2.8, 6.1 und 6.5).

Die im Fragebogen geforderten Geldbeträge sind in **Tausend Euro** anzugeben (auf ganze Euro gerundet). Liegen die erforderlichen Daten nicht vor, kann der Betrag geschätzt werden.

Das Geschäftsjahr stimmt nicht mit dem Kalenderjahr überein

Wendet das befragte Unternehmen ein anderes Geschäftsjahr als das Kalenderjahr an (d. h. mit einem anderen Beginn als dem 1. Jänner und einem anderen Ende als dem 31. Dezember), muss es eine Schätzung für das in der Frage angegebene Kalenderjahr abgeben.

Wie werden Unternehmensänderungen mitgeteilt?

Sollte sich die Struktur des Unternehmens geändert haben (etwa durch Verschmelzungen, Abtretungen, Liquidation oder außerordentliche Verwaltung usw.), muss das Unternehmen nach Zugang mit entsprechender Registrierung auf der Website im Abschnitt MELDEDATEN einige Zusatzinformationen liefern.

Befreiung von der Ausfüllpflicht bei Nichttätigkeit oder Einstellung der Tätigkeit

Der Fragebogen muss von den Unternehmen ausgefüllt werden, die im Jahr 2024 mindestens sechs Monate lang AKTIV waren.

Unternehmen, die wegen endgültiger Schließung ihrer Produktionstätigkeit oder wegen vorübergehender Einstellung ihrer Produktionstätigkeit aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wie Brand, Erdbeben, Umbau der Räumlichkeiten oder eventueller wirtschaftlicher Probleme im Jahr 2024 nicht mindestens sechs Monate lang aktiv waren, müssen:

- den Fragebogen schließen und nach Zugang mit entsprechender Registrierung auf der Website direkt zum Abschnitt MELDEDATEN übergehen, um die Änderung des Status und das Datum des Ereignisses zu melden;

oder:

- über das *Contact Center* (gebührenfreie Nummer des statistischen Portals der Unternehmen 1510, von Montag bis Freitag von 9:00 bis 19:00 Uhr) oder über die E-Mail-Adresse portaleimprese@istat.it unter Angabe des Erhebungscodes IST-00066 und des Unternehmenscodes in der Betreffzeile die Befreiung von der Pflicht beantragen.

Die folgenden Fälle stellen keine Beendigung der Tätigkeit dar, sondern haben nur eine Änderung der Meldedaten zur Folge:

- Umzug an einen anderen Firmensitz;
- Änderung der Eigentumsverhältnisse;

- Tod des Unternehmers mit erblicher Übertragung des Unternehmens;
- Verpachtung des Betriebs.

Unternehmen, die im Jahr 2024 mindestens sechs Monate aktiv waren, müssen den Fragebogen ausfüllen.

DEFINITIONEN

ABSCHNITT 1 – UNTERNEHMENSSTRATEGIEN UND -KONTEXT

Frage 1.4 – Rechte an geistigem Eigentum

Als Rechte an geistigem Eigentum (*Intellectual Propriety Rights* – IPR) gelten:

- Patente;
- Gewerbliche Muster;
- Marken;
- Urheberrechte;
- geografische Angaben;
- Ursprungsbezeichnungen.

Pooling besteht in einer Vereinbarung zwischen mehreren konkurrierenden Unternehmen, um die Rechte an geistigem Eigentum (IPR), die sie besitzen bzw. die sie zu einem späteren Zeitpunkt erwerben können, miteinander zu teilen, d. h. jede Situation, in der geistige Eigentumsrechte unterschiedlicher Herkunft zusammengefasst werden, um die Nutzung dessen zu erleichtern, was unter ihren Gesamtumfang fällt.

Cross-licensing ist ein Austausch von Lizenzen für geistige Eigentumsrechte zwischen konkurrierenden Unternehmen.

ABSCHNITT 2 – INNOVATION

Frage 2.1 – Produkt- und Dienstleistungsinnovation

Diese besteht in der Markteinführung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung oder solcher, die im Vergleich zu den zuvor verkauften Produkten und Dienstleistungen wesentlich verbessert wurden.

Als Produkt- und Dienstleistungsinnovationen gelten:

- wesentliche Änderungen im Produktdesign;
- neue (oder deutlich verbesserte) digitale Produkte und Dienstleistungen.

Keine Produktinnovationen sind: der Handel (einfacher Wiederverkauf) mit neuen Produkten und Dienstleistungen, die von anderen Unternehmen bezogen werden; Neuheiten rein ästhetischer Natur.

Fragen 2.2 – Arten von Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen

Produktinnovationen, die noch nicht von konkurrierenden Unternehmen auf den Markt gebracht wurden, sind Produktinnovationen, die vom antwortenden Unternehmen zum ersten Mal auf den Markt gebracht wurden.

Produktinnovationen, die mit denen identisch sind, die von konkurrierenden Unternehmen vermarktet werden oder diesen sehr ähnlich sind, sind Innovationen, die bereits von konkurrierenden Unternehmen auf dem Referenzmarkt der antwortenden Einheit eingeführt wurden. Sie stellen jedoch eine Neuheit gegenüber den zuvor vom Unternehmen angebotenen Produkten und Dienstleistungen dar.

Fragen 2.4 und 2.6 – Wer hat die Produkt-, Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen entwickelt?

Das Unternehmen in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder Institutionen.

In diesem Fall erfordert die Umsetzung der Innovation eine aktive Teilnahme von externen Subjekten (andere Unternehmen oder Institutionen). Es kann sich um eine regelrechte Zusammenarbeit oder nur um die Beanspruchung von externen Beratungsdiensten für einen Teil der Tätigkeiten zur Entwicklung der Innovation handeln.

Das Unternehmen, indem es Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse, die ursprünglich von anderen Unternehmen oder Institutionen entwickelt wurden, übernommen oder verändert hat.

Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen ein innovatives Produkt, eine innovative Dienstleistung oder einen innovativen Prozess herstellt bzw. erbringt, die auf einem bereits anderweitig entwickelten Produkt oder Dienstleistung basieren. Wenn das Unternehmen zum Beispiel eine von anderen Subjekten entwickelte Komponente an seine Produkte und Dienstleistungen anpasst oder wenn es geringfügige Änderungen an einem Produkt vornimmt, indem es die Eigenschaften eines von anderen Subjekten entwickelten Produkts anwendet.

Fragen 2.7 und 2.8 – Innovationstätigkeiten

Produkt-, Dienstleistungs- oder Prozessinnovationstätigkeiten sind alle Entwicklungs-, Finanz- und Handelstätigkeiten, die notwendig sind, um Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen umzusetzen und auf dem Markt einzuführen.

Bei der Forschung und Entwicklung (F&E) handelt es sich um die Gesamtheit der systematischen und schöpferischen Tätigkeiten zur Erweiterung des Kenntnisstandes (einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft) sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu entwickeln. F&E-Tätigkeiten können *intra-muros* sein, d. h. mit eigenem Personal und eigener Ausrüstung durchgeführt werden, oder *extra-muros*, d. h. anderen Unternehmen (einschließlich derjenigen, die derselben Unternehmensgruppe angehören) oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen in Auftrag gegeben werden. F&E umfasst folgende Tätigkeiten: *Grundlagenforschung* (experimentelle oder theoretische Arbeiten, die hauptsächlich zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Grundlagen von Phänomenen und beobachtbaren Fakten durchgeführt werden und nicht auf eine bestimmte Anwendung ausgerichtet sind); *angewandte Forschung* (ursprüngliche Arbeiten, die hauptsächlich zum Erwerb neuer Erkenntnisse und zu einer bestimmten praktischen Anwendung durchgeführt werden); *experimentelle Entwicklung* (systematische kreative Arbeit, die auf den durch Forschung und praktische Erfahrung erworbenen Kenntnissen basiert und darauf abzielt, neue Produkte/Dienstleistungen und neue Prozesse zu entwickeln oder bestehende Produkte/Dienstleistungen und Prozesse zu verbessern).

Frage 2.8 –Aufwendungen für Innovationstätigkeiten

Diese umfassen alle laufenden Aufwendungen (Arbeitskosten, Dienstleistungseinkauf, Materialeinkauf usw.) und Investitionsausgaben (Erwerb von Maschinen und Anlagen, Software, Gebäuden), die im Jahr 2024 getätigt wurden und in direktem Zusammenhang mit der Durchführung von Innovationstätigkeiten stehen. Die Werte sind in Tausend Euro auf ganze Zahlen gerundet anzugeben.

Wenn im Jahr 2024 keine Aufwendungen angefallen sind, bitte 0 eintragen.

Falls keine genauen Daten vorliegen, kann die Aufwendung geschätzt werden.

Die Aufwendungen für den Erwerb von F&E-Dienstleistungen (Frage 2.8.B) umfassen alle Ausgaben für F&E, die anderen Unternehmen (einschließlich jener, die derselben Gruppe angehören) oder öffentlichen oder privaten Einrichtungen in Auftrag gegeben wurden. Davon ausgeschlossen sind Aufwendungen für den Erwerb von Dienstleistungen oder Investitionsgütern, die für die Durchführung der F&E-Tätigkeiten *intra-muros* notwendig sind.

Bei den Aufwendungen für sonstige Produkt-, Dienstleistungs- oder Prozessinnovationstätigkeiten (Frage 2.8.C) dürfen die unter den Punkten A und B angegebenen Aufwendungen (Aufwendungen für F&E-Tätigkeiten *intra-muros* und F&E-Tätigkeiten *extra-muros*) nicht berücksichtigt werden. Einzubeziehende sind hingegen:

- Ausgaben für den Erwerb von Maschinen, Ausrüstungen, Software, Rechten an geistigem Eigentum oder Gebäuden, die der Einführung von Innovationen dienen und nicht unter Teilfrage A fallen;
- Aufwendungen für den Erwerb von Wissen von anderen Unternehmen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen zum Zwecke der Entwicklung von Innovationen, die nicht als F&E gelten (z. B. Know-how, urheberrechtlich geschützte Arbeiten, patentierte und nicht patentierte Innovationen, Nutzungslizenzen, Marken);
- die Kosten für Produktentwicklung, Entwicklung von Dienstleistungen, Vorbereitungen für die Produktion und den Vertrieb; ausgenommen sind die bereits in der F&E berücksichtigte Entwicklungskosten.
- die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals, die für die Einführung von Innovationen erforderlich sind (z. B. Schulung der Mitarbeitenden oder Weiterbildung); sie umfassen sowohl interne Aktivitäten als auch externe Ausbildungsmaßnahmen. Ausgeschlossen sind die bereits in der F&E berücksichtigten Ausgaben für die Ausbildung des Personals;
- Aufwendungen für sonstige (unternehmensinterne und -externe) Tätigkeiten im Vorfeld der Umsetzung von Innovationen wie Machbarkeitsstudien, Überprüfungs- und Testtätigkeiten und industrielle Entwurfsbearbeitung usw. Es sind sowohl die internen als auch die extern erworbenen Leistungen eingeschlossen;
- Marketingaufwendungen für Innovationen. Dazu zählen Marktforschung im Vorfeld, Markttests und Werbung beim Lancieren des Angebots. Es sind sowohl die internen als auch die extern erworbenen Leistungen eingeschlossen.

Im Punkt „Aufwendungen für internes Personal, das an Innovationstätigkeiten beteiligt ist“ (Frage 2.8.CA) dürfen die Aufwendungen für internes F&E-Personal, die bereits in der Teilfrage 2.8.A enthalten sind, nicht berücksichtigt werden.

Im Punkt „Aufwendungen für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen für Innovationen“ (Frage 2.8.CB) müssen die Aufwendungen für Beratungsleistungen einbezogen werden, während die Aufwendungen für eigenes F&E-Personal, die unter Teilfrage 2.8.A fallen, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Im Punkt „Investitionsausgaben für Innovation“ (Frage 2.8.CC) müssen alle Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen und beweglichen

Gütern, Software, gewerblichen Patenten und Rechten an geistigem Eigentum, die direkt mit der Innovation zusammenhängen und nicht bereits in der Teilfrage 2.8.A. enthalten sind, erfasst werden.

Fragen 2.12 – Zusammenarbeit für Innovation

Unter Zusammenarbeit bei Innovationstätigkeiten wird die aktive Teilnahme an F&E-Projekten verstanden, oder zumindest an Projekten, die eine Produkt- oder Prozessinnovation zum Ziel haben. Darunter fallen auch Kooperationsbeziehungen, die mit einem Lieferanten einer neuen Produktionsmaschine (Prozessinnovation) aufgenommen werden, falls der Einsatz eines externen Experten für die Installation der Maschine oder die Anpassung der Maschine an das Produktionssystem des Unternehmens erforderlich ist.

Die Kooperationsprojekte werden gemeinsam mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen ausgeführt.

Eine solche Beteiligung muss nicht sofortige kommerzielle Vorteile erbracht haben.

Nicht dazu gehört die Auslagerung bestimmter Tätigkeiten.

ABSCHNITT 3 – SONSTIGE INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Frage 6.1 – Bruttoumsatz

Der Umsatz umfasst alle Beträge, die von der betrachteten Einheit im Bezugszeitraum in Rechnung gestellt wurden, und entspricht dem Wert der auf dem Markt verkauften Güter oder an Dritte gelieferten Dienstleistungen, einschließlich aller Abgaben und Steuern auf die Güter oder Dienstleistungen, die von der Einheit in Rechnung gestellt wurden, ohne Mehrwertsteuer (MwSt.).

Der Umsatz umfasst: den Verkauf von hergestellten Produkten; den Verkauf von Waren, die zum Weiterverkauf ohne Verarbeitung erworben wurden; die Erbringung von Dienstleistungen; alle sonstigen Aufwendungen (Transport, Verpackung usw.), die den Kunden in Rechnung gestellt werden, auch wenn sie in der Rechnung gesondert ausgewiesen sind; Steuern und Abgaben auf die von der Einheit in Rechnung gestellten Waren oder Dienstleistungen (z. B. Akzise).

Der Umsatz umfasst nicht: Mehrwertsteuer und ähnliche direkt mit dem Umsatz verbundene abzugsfähige Steuern; den Kunden gewährte Rabatte und Skonti sowie den Wert der zurückgegebenen Verpackungen; für den Eigenverbrauch oder zu Investitionszwecken hergestellte Güter; sonstige betriebliche Erträge; Beiträge von öffentlichen Verwaltungen oder Einrichtungen der Europäischen Union.

Soweit sie sich nicht auf die Haupttätigkeit des Unternehmens beziehen, ist zudem Folgendes nicht inbegriffen: Kommissionen; Mietgebühren; Mietgebühren für Produktionseinheiten und Maschinen, die von Dritten verwendet werden; Mietgebühren für Wohnungen im Eigentum der Gesellschaft; Lizenzgebühren; Verkauf von Grundstücken und Anlagevermögen; Verkauf oder Vermietung von Eigentum; Verkauf von Aktien; Zinsen und Dividenden; Einnahmen, die gemäß der vierten Richtlinie im Jahresabschluss als sonstige betriebliche Erträge, Finanzerträge und außerordentliche Erträge ausgewiesen werden; Erträge aus der Nutzung durch Dritte von Aktiva des Unternehmens, die Zinsen, Gebühren aus Urheberrechten und Dividenden sowie sonstige Erträge nach IAS/IFRS erzeugen; sonstige außerordentliche Einnahmen.

Im Bereich Geld- und Finanzvermittlung entspricht der Umsatz der Summe der Aktivzinsen und ähnlichen Erträge, Dividenden und aktiven Kommissionen.

Für den Versicherungsbereich entspricht der Umsatz den gebuchten Bruttobeiträgen (bzw. Prämien, die für die jeweilige Periode zu erfassen sind).

Frage 6.3 – Beschäftigte

Personen, die in einer rechtlich-wirtschaftlichen Einheit als selbstständige oder abhängige Erwerbstätige (in Vollzeit, in Teilzeit oder mit Ausbildungs- und Arbeitsvertrag) tätig sind, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind (auf Dienstreise, im Urlaub, krank, von der Arbeit freigestellt, in Kurzarbeit usw.); dazu gehören die direkt an der Geschäftsführung beteiligten Inhaber des Unternehmens, die Mitglieder von Genossenschaften (erhalten als Gegenleistung für ihre Leistung eine ihrer Arbeit angemessene Vergütung und einen Anteil am Gewinn des Unternehmens), mitarbeitende Familienangehörige (Verwandte oder Verschwägte des Inhabers, die ohne festgelegte vertragliche Vergütung manuelle Arbeit verrichten), Führungskräfte, leitende Angestellte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

Frage 6.6 – Unternehmensgruppe

Mit **Unternehmensgruppe** ist eine Vereinigung von Betriebseinheiten gemeint, die von einer leitenden Einheit kontrolliert werden; die gemeinschaftliche Verordnung Nr. 696/1993 definiert die Unternehmensgruppe als eine „Vereinigung von Unternehmen, die finanzielle und nicht finanzielle Bindungen untereinander haben; sie kann – insbesondere, was die Produktions-, Verkaufs-, Gewinnpolitik betrifft, mehrere Entscheidungszentren haben“, die in der Lage ist, „gewisse Aspekte der finanziellen Unternehmensleitung und des Steuerwesens zu vereinen“. Die Gruppe „bildet eine wirtschaftliche Einheit, die Entscheidungen treffen kann, die sich vor allem auf die miteinander verbundenen Einheiten beziehen, aus denen sie sich zusammensetzt.“.

Die Unternehmensgruppe ist:

- **inländisch**, wenn sie nur aus gebietsansässigen rechtlichen Einheiten besteht;
- ein **italienischer multinationaler Konzern**, wenn sie über mindestens zwei Unternehmen oder zwei rechtliche Einheiten in verschiedenen Ländern verfügt und den Hauptsitz auf dem Staatsgebiet hat;
- ein **ausländischer multinationaler Konzern**, wenn sie über mindestens zwei Unternehmen oder zwei rechtliche Einheiten in verschiedenen Ländern verfügt und den Hauptsitz nicht auf dem Staatsgebiet hat.

ABSCHNITT INFORMATIONEN ZUM AUSFÜLLEN

In diesem Abschnitt sollen einige Informationen über den Aufwand erfasst werden, der für das Ausfüllen der vorherigen Abschnitte erforderlich war. Die Fragen beziehen sich auf die statistische Belastung des Befragten sowie auf die Hauptschwierigkeiten beim Ausfüllen des Fragebogens, um seine Benutzerfreundlichkeit zu überprüfen.

Es wird daher gebeten, folgende Angaben zu machen: i) die Anzahl der Personen, die am Ausfüllen des Fragebogens und an der Beschaffung der angeforderten Informationen beteiligt waren, unabhängig davon, ob sie intern (auch wenn sie verschiedenen Büros angehören) und/oder extern sind; ii) die beteiligten Berufsbilder; iii) die Zugehörige Büros der zuvor genannten Personen; ; iv) die Zeit, die benötigt wurde, um die für das Ausfüllen des Fragebogens erforderlichen Informationen zu finden; und v) etwaige Schwierigkeiten beim Ausfüllen.